

TWM Faber GmbH
Pestalozzistraße 18
09212 Limbach-Oberfrohna

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

1. Grundlagen

1.1.

Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden, Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde, wenn nicht ausdrücklich gesonderte, vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Verträge kommen erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande.

1.2.

Wir behalten uns an allen Leistungen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, u.a. Informationen die Eigentums- Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen vom Empfänger, Besteller, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Im Gegenzug verpflichten wir uns, Bestellinformationen gleichermaßen zu behandeln. Nach Vertragsschluss aufgelaufene Kosten gehen bei Widerruf und/oder bei Änderungen zu Lasten des Bestellers.

2. Vertraulichkeit

Wir verpflichten uns und wir verpflichten die Besteller, alle Unterlagen, Gespräche (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse aus wechselseitigen Geschäftsbeziehungen nur für den gemeinsam verfolgten Zweck zu verwenden und sehr sorgfältig gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn der jeweilige Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein schriftliches Interesse anzeigt. Diese Verpflichtung beginnt mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen und endet frühestens 36 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

3. Bindungsdauer des Angebotes

An unser Angebot halten wir uns drei Monate.

4. Lieferzeit und Lieferverzögerung

4.1.

Lieferzeiten werden mit dem Besteller vereinbart. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien geklärt sind.

Alle Beistellungen (Musterteile, Inbetriebnahmeteile oder Komponenten) müssen termingerecht dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit analog dem Leistungsverzug des Bestellers angemessen.

4.2.

Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit steht insbesondere auch unter dem Vorbehalt einer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung notwendiger Subunternehmerleistungen. Eine sich abzeichnende Verzögerung werden wir dem Besteller zeitnah mitteilen.

4.3.

Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die geschuldete Leistung, zeitnah dem Liefertermin, unser Werk verlässt und/oder wir die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt haben.

4.4.

Wird der Versand bzw. die Abnahme des Werkes aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, sind wir berechtigt, spätestens einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch diese Verzögerung entstandenen Kosten dem Besteller zzgl. zur Leistung an sich zu berechnen.

4.5.

Teillieferungen sind jederzeit zulässig, soweit dem Besteller zumutbar.

5. Preise und Zahlungen

5.1.

Unsere Preise gelten ab Werk, inkl. der Verladung, jedoch ohne Verpackung, Entladung, Fracht- und Versicherungskosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen

5.2.

Grundsätzlich hat der Besteller die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten. Zahlungsziel jeweils 10 Tage netto.

5.3.

Der Besteller hat kein Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit Gegenansprüche nicht unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.4.

An allen Lieferungen behalten wir uns ausdrücklich den Eigentumsvorbehalt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Rechtsgeschäft vor. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller nach unserer Wahl u.a. zur Rückgabe der jeweiligen Lieferungen verpflichtet.

5.5

Die vereinbarten Einkaufspreise sind Festpreise und schließen Nachforderungen des Auftragnehmers aller Art aus. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport sind, soweit nicht anders vereinbart, in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten ihre Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Gibt es keinen Listenpreis, so ist uns der Preis spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

5.6

Der Auftraggeber übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- und Unterlieferungen können nur nach vorheriger Zustimmung vom Auftraggeber anerkannt werden.

5.7

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die vom Auftraggeber gewünschte Versandanschrift, somit beim Auftragnehmer.

6. Gefahrenübergang, Abnahme

6.1.

Der Gefahrenübergang - Lieferer auf Besteller - erfolgt im Zeitpunkt der An- bzw. Abnahme; frühestens dann, wenn die Lieferung unser Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

6.2.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die werkvertragliche Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- und Abnahmebereitschaft an, auf den Besteller über.

7. Form und Erklärung

Rechtliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

8. Qualität, Maß- und Mengentoleranzen

Unser Qualitätsmanagementsystem (QMS) basiert auf den Anforderungen von DIN EN ISO 9001:2015, es gelten die Maß- und Mengentoleranzen nach DIN-Normen.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1.

Wir gewährleisten grundsätzlich Sach- und Rechtmängelfreiheit für unsere Lieferungen und Leistungen gemäß der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit für eine Zeitdauer von 24 Monaten, ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, mit Ausnahme von Prototypenfertigung, Vorserienteilen, Kundenbestellungen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien. Prototypen- und Vorserienteile sind Musterteile für Testzwecke. Die Verwendung für die Serienfertigung wird ausgeschlossen.

9.2.

Ist die Lieferung oder die Leistung, entgegen unseren v.g. Verpflichtungen, mangelhaft, sind wir berechtigt nachzubessern bis zur absoluten Mangelfreiheit. Darüber hinausgehende Mangelbeseitigungsansprüche des Bestellers werden hiermit abbedungen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

9.3.

Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung und Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Mängel sind uns unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung, sofort nach Übergabe unserer vertraglich geschuldeten Leistung schriftlich anzuzeigen. Für Kaufteile gilt die Gewährleistung, ab dem Zeitpunkt des Zukaufes bzw. der Bereitstellung max. 24 Monate.

9.4.

Ein Anspruch auf Gewährleistung bedingt die Einhaltung der von uns in der technischen Dokumentation verfügbaren Vorschriften; Zuwiderhandlungen lassen Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche entfallen. Der Besteller ist verpflichtet, alle für die Nachbesserung erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

9.5.

Für Schäden, die außerhalb unserer Leistungen entstehen, haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn uns eine vorsätzliche Verletzung von Rechtspflichten oder Schutzgesetzverletzungen zur Last fallen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1.

Soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde, sind Erfüllungsort und Zahlungsort Limbach-Oberfrohn, TWM Faber GmbH, Pestalozzistraße 18, 09212 Limbach-Oberfrohn.

10.2.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.

10.3.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Zwickau. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Verkäufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf (CISG).

10.4

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Kauf-/Lieferungsvertrag ist Limbach-Oberfrohn.

10.5.

Im Verkehr mit dem in § 38 I ZPO genannten Personenkreis ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Zwickau. Sofern der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder wenn dessen gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für unseren Sitz sachlich zuständige Gericht.

11. Sonstiges

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.